

Immatrikulations- & Exmatrikulationsordnung

Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie
Stiftung das Rauhe Haus

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften3

 § 1 Geltungsbereich & Definitionen 3

II. Mitgliedschaft.....3

 § 2 Immatrikulation..... 3

 § 3 Versagung der Immatrikulation..... 3

 § 4 Rücknahme der Immatrikulation und Widerruf der Zulassung..... 4

 § 5 Rückmeldung 4

 § 6 Bescheinigungen 5

 § 7 Beurlaubung 5

 § 8 Wechsel des Studiengangs 6

 § 9 Austausch- und Programmstudierende (Erasmus+) 7

 § 10 Exmatrikulation 7

III. Personen ohne Studierendenstatus8

 § 11 Teilnehmer*innen an Weiterbildungs- und Zertifikatsangeboten..... 8

IV. Schlussvorschriften.....8

 § 12 Interne Überprüfung von Entscheidungen..... 8

 § 13 Inkrafttreten 8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich & Definitionen

- (1) Diese Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung gilt für alle Studiengänge an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Sie regelt darüber hinaus die Rechtsverhältnisse von Personen ohne Studierendenstatus, im Folgenden Teilnehmer*innen genannt, an der Hochschule.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Immatrikulation

- (1) Bewerber*innen werden auf Antrag durch Immatrikulation als Studierende Mitglieder der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Die Mitgliedschaft endet durch die Exmatrikulation (entsprechend § 35 Absatz 1 HmbHG).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Bewerber*innen in einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) immatrikuliert werden, auch wenn dieser an einer anderen Hochschule absolviert wird. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Es muss sichergestellt sein, dass beide Studiengänge ordnungsgemäß durchgeführt werden können (entsprechend §§ 35, 36 Absatz 2 HmbHG).
- (3) Die Immatrikulation setzt das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 37 bis 39 HmbHG voraus. Weitere Auswahl- und Zulassungskriterien sind in den für den jeweiligen Studiengang geltenden Zulassungsbestimmungen geregelt. Die Zulassung erfolgt durch die Hochschulleitung, die diese Befugnis gegebenenfalls auf andere zuständige Stellen der Hochschule übertragen kann.
- (4) Der Antrag auf Immatrikulation ist in der von der Hochschule vorgesehenen Form zu stellen. Die zusätzlich erforderlichen Unterlagen sind in der jeweiligen Zulassungsordnung geregelt und werden den Bewerber*innen auf der Website der Hochschule sowie individuell mitgeteilt. Die Fristen für Bewerbung und Immatrikulation werden von der Hochschulleitung festgelegt und ebenfalls auf der Website bekannt gegeben.
- (5) Nach erfolgter Immatrikulation und Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises wird ein Studierendenausweis für das jeweils laufende Semester ausgestellt. Mit Aushändigung dieses Ausweises gilt die Immatrikulation als vollzogen.
- (6) Bewerber*innen für Masterstudiengänge können unter Vorbehalt immatrikuliert werden, wenn einzelne Zugangsvoraussetzungen noch fehlen, jedoch innerhalb einer von der Hochschule angemessenen gesetzten Frist nachgeholt werden können. Näheres regeln die jeweils geltenden Ordnungen.

§ 3 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. der Zulassungsantrag und die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig eingereicht werden,
 3. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde,

4. von den Studierenden zu entrichtende fällige Beträge und / oder Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurden,
5. keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt,
6. die Bewerber*innen an einer Hochschule eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung des beantragten Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben (entsprechend der §§ 44, 65 HmbHG)
7. keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden können; ausreichende Kenntnisse liegen in der Regel vor, wenn Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden; Kenntnisse auf dem Niveau C1 werden empfohlen; ausreichende Kenntnisse werden vermutet, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben wurde; in anderen Fällen kann die Hochschule einen geeigneten Nachweis verlangen.

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass sie aufgrund von falschen Angaben oder durch Täuschung erwirkt wurde. Dies gilt insbesondere, wenn
 1. bei der Bewerbung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für die Zulassung oder Immatrikulation erheblich waren,
 2. gefälschte oder verfälschte Unterlagen eingereicht wurden,
 3. Zugangsvoraussetzungen nachweislich nicht erfüllt waren.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Immatrikulation gemäß § 3 gerechtfertigt hätten und die der Hochschule zum Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt waren.
- (3) Vor der Rücknahme der Immatrikulation oder dem Widerruf der Zulassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Mit Rücknahme der Immatrikulation oder Widerruf der Zulassung erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Bereits ausgestellte Studien- oder Studierendenausweise sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende sind verpflichtet, sich in jedem Semester innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zur Fortsetzung des Studiums zurückzumelden (Rückmeldung), solange das Studium nicht durch das Bestehen der Abschlussprüfung abgeschlossen ist. Für Studierende des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend), des berufsintegrierenden Studiengangs mit Studienbeginn ab Wintersemester 2025 / 26 und der Vollzeitstudiengänge mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2026 / 27 besteht keine Rückmeldepflicht. Die Rückmeldung wird für diese Studierendengruppe durch die Hochschule automatisch vorgenommen.
- (2) Die Rückmeldefristen werden von der Hochschulleitung festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Entrichtung der Studiengebühren sowie gegebenenfalls weiterer Semesterbeiträge. Mit fristgerechtem Zahlungseingang gilt die

Rückmeldung als erfolgt. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist Regelfall. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung, ist ein entsprechender Zahlungsnachweis vorzulegen. Erfolgt die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren, ist ein gesonderter Zahlungsnachweis nicht erforderlich. Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschreiten, ist zusätzlich ein Rückmeldebogen einzureichen.

- (4) Haben Studierende die Rückmeldefrist aus wichtigem und nicht selbst zu vertretendem Grund versäumt, kann auf schriftlichen Antrag die Rückmeldung nachträglich durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen und entsprechend zu begründen.

§ 6 Bescheinigungen

- (1) Nach der Immatrikulation erhalten Studierende:
 1. einen Studierendenausweis,
 2. ein gültiges digitales Semesterticket (sofern vorgesehen) vom HVV,
 3. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 4. so zutreffend eine BAföG-Bescheinigung.
- (2) Studierendenausweis, Semesterticket, Immatrikulationsbescheinigung und BAföG-Bescheinigung sind jeweils für ein Semester gültig.
- (3) Die Ausstellung dieser Unterlagen für das jeweils folgende Semester erfolgt nach erfolgreicher Rückmeldung.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Ausstellung der Unterlagen für Studierende, die automatisch zurückgemeldet werden, jeweils zu Beginn des Semesters.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Studierende können aus wichtigen Gründen beurlaubt werden, wenn sie voraussichtlich nicht in der Lage sind, mindestens die Hälfte der vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht innerhalb der Rückmeldefrist für das betreffende Semester bzw. - soweit diese aufgrund des SEPA - Lastschriftverfahrens nicht besteht - spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters einzureichen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen – etwa durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Krankheitsfall.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für zwei aufeinanderfolgende Semester. In Einzelfällen kann sie auf ein Semester begrenzt oder über zwei Semester hinaus verlängert werden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.
- (4) Studierende im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (praxisintegrierend) benötigen zusätzlich vorab die Zustimmung des Praxisträgers.
- (5) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben grundsätzlich bestehen. Während eines Urlaubssemesters dürfen jedoch keine Studien- oder Prüfungsleistungen an der Hochschule erbracht werden. Davon ausgenommen sind:
 1. die Wiederholung nicht bestandener Prüfungs- oder Studienleistungen aus den vorhergehenden Fachsemestern,
 2. die Fertigstellung bereits begonnener Prüfungsarbeiten,

3. Prüfungen, deren Anmeldung vor Beginn des Urlaubssemesters erfolgt ist, unabhängig davon, ob diese automatisch oder durch die Studierenden erfolgt.

(6) Eine Beurlaubung ist ausgeschlossen, wenn:

1. Der Studiengang ausläuft und dadurch der rechtzeitige Studienabschluss gefährdet ist,
2. es sich um das erste Fachsemester handelt.

Von den Ausschlussgründen unberührt bleiben die Fälle des Absatzes 7, Nummer 1 und 2.

(7) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. eine länger andauernde Erkrankung oder Behinderung der*des Studierenden oder die Pflege eines nahen Angehörigen (z. B. Ehe- oder Lebenspartner*in, Eltern, Geschwister), wenn keine andere Pflegeperson zur Verfügung steht,
2. Schwangerschaft oder die Betreuung eines eigenen Kindes unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt,
3. ein Auslands- oder anderer Studienaufenthalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, sofern dieser eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellt,
4. die freiwillige Ableistung von Praxisphasen mit einer Dauer von mindestens 12 und höchstens 26 Wochen, sofern solche Praxisphasen in der Studien- oder Prüfungsordnung nicht verpflichtend vorgesehen sind,
5. sonstige besondere Härtefälle, insbesondere soziale oder wirtschaftliche Notlagen.

(8) Insgesamt können höchstens

- vier Urlaubssemester in einem Bachelorstudiengang und
- zwei Urlaubssemester in einem Masterstudiengang

gewährt werden.

(9) Tritt der Beurlaubungsgrund erst im laufenden Semester ein und kann die*der Studierende nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen, kann ein Antrag auf Beurlaubung auch nach Ablauf der genannten Fristen gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen und zu begründen.

(10) Die Beurlaubung spricht die Hochschulleitung aus, die diese Befugnis gegebenenfalls auf andere zuständige Stellen der Hochschule übertragen kann.

§ 8 Wechsel des Studiengangs

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule ist auf schriftlichen Antrag möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen des neuen Studiengangs erfüllt sind und freie Kapazitäten bestehen.
- (2) Der Antrag auf Wechsel ist innerhalb der Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen des Zielstudiengangs zu stellen.
- (3) Über die Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen.

§ 9 Austausch- und Programmstudierende (Erasmus+)

- (1) Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen (insbesondere Erasmus+) oder auf Grundlage bilateraler Kooperationsvereinbarungen für ein oder mehrere Semester an die Hochschule kommen, können als Austauschstudierende immatrikuliert werden, ohne dass sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen müssen. Stattdessen ist die Immatrikulation an der Heimathochschule sowie die Teilnahme an einer Austauschvereinbarung nachzuweisen. Weitere Unterlagen (z. B. Sprachnachweise, Versicherungsnachweise) können von der Hochschule verlangt werden.
- (2) Austauschstudierende sind Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten gemäß dieser Ordnung, soweit nicht durch die jeweilige Austauschvereinbarung Abweichungen vorgesehen sind. Sie sind nicht berechtigt, an der Hochschule einen Studienabschluss zu erwerben.
- (3) Die Immatrikulation ist auf die in der Austauschvereinbarung vorgesehene Dauer befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag und im Einvernehmen mit der Heimathochschule möglich.
- (4) Austauschstudierende im Rahmen vertraglich geregelter Hochschulkooperationen sind von der Zahlung von Studiengebühren befreit. Für sogenannte „Freemover“ gilt diese Befreiung nicht. Für Austauschstudierende im Rahmen von Erasmus+ gelten die jeweiligen Vorgaben des DAAD; hiervon unberührt bleibt die Entscheidung der Hochschulleitung über die Verpflichtung zur Zahlung von Semesterbeiträgen oder Verwaltungskosten.
- (5) Nach Abschluss des Aufenthalts erhalten Austauschstudierende ein Transcript of Records oder eine Teilnahmebescheinigung.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt
 1. auf Antrag der oder des Studierenden,
 2. automatisch zum Ende des Semesters, in dem der Studienabschluss festgestellt wird,
 3. bei Nicht-Rückmeldung trotz Mahnung,
 4. bei fehlender oder verspäteter Entrichtung von Beiträgen oder Gebühren,
 5. wenn die Zugangsvoraussetzungen nachträglich entfallen,
 6. bei endgültigem Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung,
 7. bei schwerwiegenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Ordnungen der Hochschule,
 8. bei nicht fristgerechter Teilnahme an der Studienfachberatung aufgrund von Überschreiten der Regelstudienzeit,
 9. bei Beendigung des Studienvertrags.
- (2) Die Exmatrikulation wird durch schriftlichen Bescheid der Hochschule ausgesprochen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Hochschule. Der Studierendenausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

III. Personen ohne Studierendenstatus

§ 11 Teilnehmer*innen an Weiterbildungs- und Zertifikatsangeboten

- (1) Personen, die an weiterbildenden Zertifikatsstudien oder anderen Weiterbildungsangeboten der Hochschule teilnehmen, gelten nicht als Studierende im Sinne dieser Ordnung und erwerben keinen akademischen Grad.
- (2) Sie können jedoch im Rahmen des jeweiligen Programms Prüfungsleistungen erbringen und bei erfolgreichem Abschluss ein Hochschulzertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung erhalten.
- (3) Über die Zulassung zu einem Zertifikats- oder Weiterbildungsangebot entscheidet die hierfür zuständige Stelle der Hochschule. Die Zulassung setzt die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangs- und ggf. Zulassungsvoraussetzungen voraus, die in den spezifischen Ordnungen, Ausschreibungen oder Programmbeschreibungen geregelt sind.
- (4) Die Zulassung wird erst mit vollständigem Nachweis der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Entgelte und Gebühren wirksam.
- (5) Teilnehmer*innen erhalten zur Nutzung hochschulischer Einrichtungen sowie zum Nachweis ihres Status eine Bescheinigung über die Teilnahme. Diese ersetzt nicht den Studierendenausweis.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Interne Überprüfung von Entscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen der Hochschule im Rahmen dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmals für die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation zum Wintersemester 2026/2027. Gleichzeitig tritt die letzte Fassung der Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung vom Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.